

**Satzung  
der  
Deutsche Beteiligungs AG**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Deutsche Beteiligungs AG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Gesellschaft ist eine offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft .

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist vorbehaltlich abweichender Vorschriften des zweiten Abschnittes des UBGG ausschließlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes, insbesondere nicht die Anschaffung oder die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft), die Verwahrung oder die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) oder die in § 1 des Gesetzes für Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft) betreiben.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

## § 4

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

**II. Grundkapital und Aktien**

## § 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 48.533.334,20 Euro.
- (2) Es ist eingeteilt in 13.676.359 Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.266.665,33 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächti-

gung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und Wandlungsschuldverschreibungen mit Options- und Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Gesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu 24.266.665,33 € durch Ausgabe von bis zu 6.838.179 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen, die die Gesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung am 24. März 2010

unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung bis zum 23. März 2015 ausgegeben hat, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung am 24. März 2010 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung des bedingten Kapitals festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungspflichten

#### § 6

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind voll einzuzahlen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Es können Sammelurkunden ausgegeben werden.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

### **III. Der Vorstand**

#### § 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

- (3) Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen allgemein oder für einzelne Fälle von Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 8

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

### IV. Der Aufsichtsrat

## § 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer bestimmt werden.
- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Wahl eine andere Amtsdauer innerhalb des Rahmens von Abs. 1 bestimmen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

## § 10

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter für die Dauer von deren jeweiliger Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## § 11

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Sind weder Vorsitzender noch Stellvertreter vorhanden, so kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diesen einberufen.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in Ermangelung beider das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
- (3) Beschlüsse und Wahlen können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

## § 12

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
  - a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit die vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird
  - b) zur Aufnahme von Darlehen mit einer längeren als einjährigen Laufzeit
  - c) zum Erwerb von Grundstücken, die zur Beschaffung von Geschäftsräumen bestimmt sind
  - d) zur Erteilung von Prokuren.
- (2) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

## V. Hauptversammlung

### § 13

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

### § 14

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

### § 15

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebene Form.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## § 16

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt unter anderem die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine vorübergehende Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.

## § 17

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

**VI. Gewinnverwendung**

## § 18

- (1) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen. Ausschüttungsfähig sind jedoch nur fungible Werte, die börsennotiert i. S. v. § 3 Abs. 2 AktG sind.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

**VII. Schlussbestimmung**

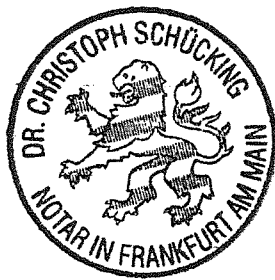
## § 19

Der Gründungsaufwand zu Lasten der Gesellschaft beträgt 700.000,-- DM.

**Nummer 54/2010 der Urkundenrolle**

Hierdurch bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 24. März 2010, Nummer 52/2010 der Urkundenrolle des Notars Dr. Christoph Schücking in Frankfurt am Main, sowie die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zu den Registerakten eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 24. März 2010



*Schücking*  
Dr. Christoph Schücking  
Notar